

Eitorf, den 16.04.2015

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

19.05.2015

Tagesordnungspunkt

Antrag der BfE-Fraktion vom 05.01.2015; verschiedene Maßnahmen bezüglich der Verkehrssituation in Alzenbach

Beschlussvorschlag

Ergibt sich ggf. aus der Beratung.

Begründung

Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 05.01.2015 schildert die BfE-Fraktion, dass sich seit einiger Zeit die Verkehrsverhältnisse im Verlauf der Siegtalstraße und Bitzer Straße in Alzenbach durch ein erhöhtes Aufkommen von parkenden Fahrzeugen derart verschlechtert hätten, dass insbesondere im Bereich der Bitzer Straße/Kreuzungsbereich Canisiusstraße dringender Handlungsbedarf zur Verkehrsregelung bestehe. Der Antrag ist dieser Vorlage beigelegt (s. Anlage 1).

Die BfE-Fraktion beantragt demnach, die Verkehrsverhältnisse bezüglich folgender Lösungsmöglichkeiten durch die zuständige Behörde überprüfen zu lassen:

1. Parkverbote im Kurvenbereich am Anfang der Bitzer Straße sowie im Kreuzungsbereich der Canisiusstraße/Bitzer Straße mit Festlegung (Parkmarkierungen) für Fahrzeuge im begrenzten Mittelteil der Straße;
2. Im Bereich der Bitzer Straße: Einrichtung einer Tempo-30-Zone;
3. Im Einfahrtsbereich der Siegtalstraße von der Windecker Straße kommend: Anbringen von Parkmarkierungen, da hier ohne Mindestabstand geparkt werde;
4. Regelmäßige Kontrolle durch Polizei und Ordnungsamt.

Ist-Situation

Die durch Verkehrszeichen vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit auf dem hier in Rede stehenden Teilabschnitt der Siegtalstraße (zwischen Windecker Straße und Übergang in die Bitzer Straße) und Bitzer Straße beträgt 50 km/h. Die Siegtalstraße nimmt auf einer Strecke von ca. 300 m einen

vergleichsweise geradlinigen Verlauf ehe sie dann in Fahrtrichtung Bitze nach einer scharfen Rechtskurve in die Bitzer Straße übergeht. Der vom Antrag betroffene Teilabschnitt der Bitzer Straße nimmt ebenfalls einen geradlinigen Verlauf. Nach etwa 120 m in Fahrtrichtung Bitze passiert man beidseitig die jeweiligen Einmündungen der Canisiusstraße. Im weiteren Straßenverlauf bis zur Querung der Bahngleise verläuft die Bitzer Straße auf einer Strecke von ca. 200 m weiterhin relativ geradlinig in einer leichten Linkskurve.

Die Fahrbahnbreite der Siegtalstraße beträgt nahezu auf dem gesamten betroffenen Streckenabschnitt 6,5 – 7 m. Lediglich in der Mitte des Streckenabschnittes kommt es zu einer beidseitigen Fahrbahnverengung durch eine bauliche Anlage zum Zwecke der Geschwindigkeitsreduzierung.

Die Sichtbeziehungen auf der Siegtalstraße sind nach hiesigem Empfinden gut bis sehr gut. Die großzügige Breite der Fahrbahn ermöglicht mitunter zeitgleich fließenden Begegnungsverkehr trotz parkender Fahrzeuge.

Die übersichtlichen Abschnitte der Siegtalstraße/Bitzer Straße werden durch eine scharfe Kurve miteinander verbunden. In diesem Bereich bestehen im Zusammenspiel mit der dortigen Wohnbebauung schlechte Sichtbeziehungen.

Die Bitzer Straße bietet bei großzügiger Breite (ca. 6 – 6,50 m) wiederum gute Sichtbeziehungen.

Außer den hier für die Fahrbahn relevanten gesetzlichen Halte- und Parkverboten, wie z. B. Parkverbot in Kurven/im Einmündungsbereich/vor Grundstückseinfahrten/im Bereich einer Bushaltestelle, sind keine weiteren Verbote durch Verkehrszeichen angeordnet.

Im Rahmen der aus Anlass dieses Antrages durchgeführten Kontrollen konnte ein erhöhter Parkdruck auf der Siegtalstraße nicht festgestellt werden.

Demgegenüber höher zeigte sich der Parkdruck im Bereich der Bitzer Straße. Parkverstöße waren dabei jedoch nicht zu verzeichnen.

Verbotswidriges Parken unmittelbar im Kurvenbereich konnte nicht festgestellt werden. Festgestellt wurde, dass häufig in Fahrtrichtung Bitze auf der rechten Seite relativ nah am Kurvenbereich geparkt wurde, dies jedoch nicht zum Anlass genommen worden ist, schriftliche Verwarnungen mit Verwarnungsgeld zu verhängen, da das angetroffene Parken nicht als Verstoß gewertet wurde.

Der gesamte in Rede stehende Bereich ist laut Unfallstatistik der Polizei nicht auffällig (s. auch Anlage 3).

Einschätzung des Straßenverkehrsamtes:

Der Antrag der BfE-Fraktion wurde an das zuständige Straßenverkehrsamt weitergeleitet. Im Zeitraum 17.03. – 24.03.2015 hat das Straßenverkehrsamt eine verdeckte Seitenradarmessung durchgeführt.

Die ermittelten Daten sind absolut unauffällig, sodass das Straßenverkehrsamt aus verkehrsmäßiger Sicht keinen Handlungsbedarf sieht. Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes ist in Anlage 2 beigefügt.

Zu Ziffer 1 des Antrages:

Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 StVO ist das Halten im Bereich von scharfen Kurven unzulässig. Eine Beschilderung/Markierung gesetzlicher Verbote erfolgt grundsätzlich nicht. Lediglich zur „Verdeutlichung“ der Verbotfläche könnte in diesem Fall lt. Straßenverkehrsamt das VZ 299 (Grenzmarkierung) angeordnet werden.

Die Entscheidung über die Anbringung der Grenzmarkierung obliegt somit dem ABV. Aus Verwaltungssicht ist diese jedoch nicht erforderlich.

Die Einrichtung eines beidseitigen Parkverbotes mit der Option „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ könnte ebenfalls umgesetzt werden. Dies würde jedoch den jetzt noch verfügbaren Parkraum deutlich reduzieren.

Unter Beachtung der gesetzlichen Verbote ist das Parken auf der Fahrbahn erlaubt. Naturgemäß kann

es aufgrund auf der Fahrbahn parkender Fahrzeuge dazu kommen, dass die Sicht des Teilnehmers des fließenden Verkehrs hierdurch beeinträchtigt wird. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und entsprechende Regelungen erlassen. Somit ist auch dem im Antrag geschilderten Vorgang, dass Verkehrsteilnehmer unter Achtung der Vorfahrt aus der Canisiusstraße auf die Bitzer Straße abbiegen und dabei mitunter durch rechtmäßig parkende Fahrzeuge in der Sicht beeinträchtigt werden, bereits durch die StVO Rechnung getragen. Der die Canisiusstraße verlassende Verkehrsteilnehmer muss sich ggf. bis zur Sichtlinie herantasten.

Die Anordnung weiterer Verbotsschilderung kommt nur in Betracht, wenn dies zwingend erforderlich ist. Aus Sicht der Verwaltung ist dies hier nicht der Fall, sodass die Einrichtung eines beidseitigen Parkverbotes mit der Option „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ nicht weiterverfolgt werden sollte.

Hinweise über Probleme der im Antrag beschriebenen Art liegen der Verwaltung nicht vor.

Insbesondere sind bisher keinerlei Beschwerden/Hinweise seitens der Polizei, die in diesem Bereich die Schulwegsicherung betreibt, des regelmäßig in diesem Bereich verkehrenden ÖPNV (Schulbus und Linienbetrieb), der Feuerwehr oder Eltern der nahegelegenen Grundschule Alzenbach in der Canisiusstraße oder der Schulleitung bei der Verwaltung eingegangen.

Aus diesem Grund hält die Verwaltung derzeit eine weitere Parkraumreglementierung in diesem Bereich für nicht erforderlich. Die Situation in den betroffenen Straßen wird jedoch weiter beobachtet und ggf. erneut aufgegriffen.

Zu Ziffer 2 des Antrages:

Das Straßenverkehrsamt hat in der beigelegten Stellungnahme mitgeteilt, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung (Einrichtung einer Tempo-30-Zone) auf der K 18 in dem in Rede stehenden Bereich nicht in Betracht komme. Die Situation auf der L 333 in Herchen sei nicht zu vergleichen. Die Ergebnisse der verdeckten Seitenradarmessung bestätigen dies.

Zu Ziffer 3 des Antrages:

Die Verwaltung sieht aufgrund des dort nicht vorhandenen Parkdrucks keine Notwendigkeit, eine Einschränkung des Parkraumes über das bereits durch gesetzliche Verbote hinausgehende Maß in diesem Bereich vorzunehmen. Im Einfahrtsbereich der Siegtalstraße aus Richtung Windecker Straße kommend besteht ein gesetzliches Parkverbot (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO: „Das Parken ist unzulässig vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.“). Unter Einhaltung der dort geltenden Höchstgeschwindigkeit (50 km/h) und bei Beachtung der im Verkehr notwendigen Sorgfalt sollten gefährliche Situationen die absolute Ausnahme sein bzw. nicht vorkommen (s. auch Unfallstatistik Anlage 3). Auch die angesprochene „Kuppe“ führt aus Sicht der Verwaltung zu keiner anderen Bewertung.

Zu Ziffer 4 des Antrages:

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch das Ordnungsamt wird regelmäßig auch in den Außenorten der Gemeinde durchgeführt. Diese Kontrollen erfolgen in der Regel wöchentlich mehrstündig im Rahmen der normalen Überwachungsroutine. Darüber hinaus werden zusätzlich bei Bedarf und anlassbezogen weitere Kontrollen durchgeführt.

Fazit:

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes sowie der Verwaltung besteht keine Notwendigkeit, die im Antrag unter 1. – 3. vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen. Eine unter Ziffer 4. geforderte Kontrolle erfolgt bereits. Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag der BfE-Fraktion nicht weiterzuverfolgen.